

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung wird die Verordnungsermächtigung der FMA gemäß § 2 Abs. 6 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 159/2015, umgesetzt. Gemäß § 2 der Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA) über den Inhalt und die Gliederung der von Sicherungseinrichtungen zu übermittelnden Ergebnisse ihrer Stresstests (Sicherungseinrichtungen-Stresstestverordnung – SiEi-StrV) haben Sicherungseinrichtungen die Ergebnisse ihrer Stresstests gemäß § 2 Abs. 6 ESAEG entsprechend der Anlage zur SiEi-StrV darzustellen. Die Anlage entspricht inhaltlich dem Anhang I (Vorlage für die Meldung von Ergebnissen) der EBA-Leitlinien zu Stresstests von Einlagensicherungsanlagen gemäß der Richtlinie 2014/49/EU (EBA/GL/2016/04).

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den Zweck der Verordnung. Die Festlegung des Inhalts und der Gliederung der von Sicherungseinrichtungen zu übermittelnden Ergebnisse ihrer Stresstests richtet sich nach den EBA-Leitlinien zu Stresstests von Einlagensicherungsanlagen gemäß der Richtlinie 2014/49/EU (EBA/GL/2016/04).

Die Sicherungseinrichtungen haben die FMA über die Ergebnisse ihrer Stresstests zu informieren. Gemäß § 2 Abs. 5 ESAEG haben Sicherungseinrichtungen ihre Systeme mindestens alle 3 Jahre und gegebenenfalls auch öfter durch Stresstests im Hinblick auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Der erste Stresstest hat gemäß § 2 Abs. 5 ESAEG **spätestens bis 3. Juli 2017** zu erfolgen. Um die Vergleichbarkeit und die ausreichende Plausibilität der Ergebnisse der Stresstests gerade in der Anfangsphase der Stresstests zu gewährleisten, ist für die Folgeperioden nach dem ersten durchgeführten Stresstest eine jährliche Durchführung der Stresstests und die Übermittlung der Ergebnisse gemäß der Anlage angeordnet. Die Ergebnisse der Stresstests sollten unverzüglich nach ihrem Vorliegen an die FMA übermittelt werden, wobei die elektronische Übermittlung über die Incoming Plattform empfohlen wird. Jene Kategorien, die nicht einem Stresstest unterzogen wurden, können leer bleiben, wobei sichergestellt sein muss, dass innerhalb von 3 Jahren sämtliche Kategorien zumindest einmal einem Stresstest unterzogen werden.

Zu § 2:

Abs. 1 normiert die Verpflichtung der Sicherungseinrichtungen, die Ergebnisse ihrer Stresstests gemäß § 2 Abs. 6 ESAEG gemäß der Anlage zu gliedern.

Abs. 2 entspricht Punkt 4 der Anweisungen des Anhangs I der EBA-Leitlinien zu Stresstests von Einlagensicherungsanlagen gemäß der Richtlinie 2014/49/EU (EBA/GL/2016/04). Mit Blick auf die erste vergleichende Analyse der EBA sollten die Einlagensicherungsanlagen bis zum 3. Juli 2019 die folgenden Tests durchführen und über die Ergebnisse Bericht erstatten (siehe Abs. 77ff der EBA-Leitlinien zu Stresstests von Einlagensicherungsanlagen gemäß der Richtlinie 2014/49/EU):

- Tests von *Single Customer View*-Dateien (SCV-Dateien),
- Test der operationellen Kapazitäten,
- Test der operationellen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, sowie
- Test zur Finanzierungskapazität.

Innerhalb jeder dieser Kategorien können Sicherungseinrichtungen mehrere Tests durchführen. Diese sind gemäß der Anlage in getrennten Spalten anzuführen. Hierbei sind Sicherungseinrichtungen nicht verpflichtet, über mehr als drei Tests einzeln Bericht zu erstatten.

Zu § 3:

Diese Bestimmungen dienen der Regelung zu Rundungen von Euro-Beträgen (Abs. 1) und zu Umrechnungen von allfälligen Fremdwährungspositionen (Abs. 2). Abs. 3 definiert die in der Anlage zur Bewertung heranzuziehende Skala.

Zu § 4:

Das Inkrafttreten der Verordnung mit 19. Dezember 2016 entspricht der Anwendbarkeit der EBA-Leitlinien (EBA/GL/2016/04) und ermöglicht es den Sicherungseinrichtungen, die entsprechenden Vorbereitungen zur Durchführung und Übermittlung der ersten Stresstests bis spätestens 3. Juli 2017 gemäß der Anlage treffen zu können.

Zur Anlage:

Aus Konsistenzgründen und zur Sicherstellung der in den EBA-Leitlinien angestrebten europaweiten Vergleichbarkeit sowie aus verwaltungsökonomischen Gründen, wird Anhang I der EBA-Leitlinien zu Stresstests von Einlagensicherungssystemen gemäß der Richtlinie 2014/49/EU unverändert als Anlage zu dieser Verordnung übernommen. Ist in der Anlage eine qualitative Bewertung erforderlich, sollten die Sicherungseinrichtungen sowohl eine Beurteilung der Qualität des bewerteten Bereichs in Textform als auch eine qualitative Bewertung anhand der in § 3 Abs. 3 vorgegebenen Skala vornehmen.